

3. Strafrechtlicher Schutz gegen Antisemitismus

Von Karl S. Bader,

Professor für Rechtsgeschichte und strafrechtliche Hilfswissenschaften an der Universität Zürich

Die Schriftleitung des Rundbriefs freut sich, den folgenden Beitrag von Prof. Dr. K. S. Bader zur Diskussion stellen zu können, wobei kritische wie zustimmende Äußerungen willkommen sind, damit ein möglichst umfassendes Bild der vorhandenen Meinungen entsteht. (s. auch unten S. 126!)

Eine Reihe von Vorkommnissen, die zeigen, daß trotz dem furchtbaren über Deutschland verhängten Strafgericht in gewissen Kreisen der Unbelehrbaren, Uneinsichtigen und Unzufriedenen antisemitische Regungen weiterleben, führt immer wieder zum Ruf nach schärferen gesetzlichen Maßnahmen gegen den Antisemitismus. Beschädigungen jüdischer Friedhöfe, Ausfälle gegen einzelne Personen, Juden, Judenabkömmlinge oder Freunde von Juden und Judentum, grobe Beleidigungen der Opfer des nationalsozialistischen Judenhasse usw. lassen erkennen, daß der Ungeist mit Zusammenbruch, Entnazifizierung und Wiederaufbau eines deutschen Staatswesens noch nicht ausgerottet ist.

Die Schriftleitung des „Freiburger Rundbriefes“ verfolgt das Problem seit Jahren mit stärkstem Interesse; immer wieder haben im engeren Kreise der Mitarbeiter und Freunde des Rundbriefes Beratungen stattgefunden, wie man diesen Phänomenen zu Leibe rücken könne. Dabei war man sich klar darüber, daß nur eine von falscher Nachgiebigkeit und Schönfärberei ebenso wie von Haß- und Rachegefühlen freie, nüchterne Betrachtung der Notwendigkeiten und Möglichkeiten brauchbare Grundlagen schaffen und ernsthafte Forderungen an Legislative und Rechtsprechung herantragen werde. Wir haben uns daher, trotz mehrfachen Ankündigungen, Zeit gelassen, die Fragen zur Debatte zu stellen. Die ursprünglich breiter geplante Diskussion, die hier begonnen werden soll, engte sich dabei immer mehr auf eine Teilfrage ein: auf die, wie es schien, dringlichste und evtl. mit Aussicht auf Erfolg anzustrebende *Bekämpfung des Antisemitismus mit strafrechtlichen Mitteln*.

Wenn ich es schließlich, nach langem Zögern, das sich aus den eigenen Grundanschauungen von Wert oder Unwert strafrechtlicher Maßnahmen überhaupt ergab, als ehemaliger öffentlicher Ankläger eines deutschen Landes¹ und als Kriminologe unternehme, meine Meinung an dieser Stelle zu äußern, so möge der Rundbrief-Leser vorab überzeugt sein, daß es sich nicht um Unschlüssigkeit in der grundsätzlichen Haltung zum Faktum des Antisemitismus handelt, die mich mit reichlicher Skepsis erfüllt, sondern um allgemein wissenschaftlich-kriminologische und praktisch-staatsanwaltschaftliche Erfahrung. Dabei richten sich, auch das sei vorweg bemerkt, meine Darlegungen vornehmlich an den Nichtjuristen, der leicht dazu neigt, allzu große und allzu rasche Hilfe vom Eingreifen staatlicher Organe gegen Äußerungen des Antisemitismus zu erwarten.

Zwei Fragenkomplexe müssen indessen angegangen werden, wenn wir einen gangbaren Weg finden wollen. Wir haben, bevor wir uns dem speziellen Thema, den etwa möglichen Formen strafrechtlichen Schutzes gegen den Antisemitismus in seiner gegenwärtigen deutschen Erscheinungsart, nähern können, vorweg zu fragen:

I. Was kann „strafrechtlicher Schutz“ überhaupt bewirken gegenüber einem Phänomen, das sich vielfach weniger in äußeren, dem Strafrecht zugäng-

lichen und von ihm faßbaren Handlungen, weniger in „Tatbeständen“ als in tieflyingender Abneigung, in Haß, Vorurteil usw. äußert?

II. Bedarf es zur Bekämpfung der Nachwirkungen oder Neubildungen des Antisemitismus in Deutschland besonderer strafrechtlicher Mittel, und wie verhalten sich diese Maßnahmen zum Kampf gegen den Antisemitismus als Weltproblem? *

Erst nach solchen allgemeinen Überlegungen werden wir imstande sein, mit einiger Sicherheit beurteilen zu können, ob spezielle strafrechtliche Maßnahmen gegen den Antisemitismus in Deutschland zu einem positiven, dem zu erwartenden Aufwand an polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Arbeit adäquaten Ergebnis und zu einem auch moralischen Erfolg führen werden.

I.

Um die erste Vorfrage, diejenige nach der Bedeutung strafrechtlichen Schutzes in unserem Fragenbereich, richtig beantworten zu können, müßte man tief in das Wesen der Strafe und des Strafrechts eindringen. Daß uns dies verwehrt ist, ergibt sich aus der Form eines Rundbriefbeitrages, der keine rechtsphilosophische oder rechtshistorische Monographie sein kann. Einig sind wir uns darüber, daß wir mit der „Strafe“ einem in mitmenschlicher Gemeinschaft lebenden „Täter“ begegnen wollen, dem ein Übel von Staats wegen zugefügt werden muß, weil er selbst ein der staatlichen und mitmenschlichen Gemeinschaft unerträgliches Übel begangen hat. Mit anderen Worten: wir wenden uns mit dem Strafrecht an einen der Staatsgewalt unterworfenen Mitmenschen, weil er gegen ein staatliches Gesetz handelt. „Handeln“ braucht dabei, auch das ist lediglich zur Ergänzung hinzuzufügen, nicht in einem positiven Tun zu bestehen; es kann auch eine Tat bestraft werden, die in einem rechtswidrigen Unterlassen, etwa in der Nichterfüllung einer Hilfeleistungspflicht, besteht. Immer aber geht es um eine Handlung, nicht nur um ein Merkmal der Gesinnung. Wohl strafen wir im modernen Strafrecht nicht vorab die Tat, sondern vornehmlich den Täter. Aber es muß sich eben um einen „Täter“ handeln, nicht nur um einen Nichts-Tuenden, dessen gemeinschädliche Gesinnung und Neigung wir treffen wollen.

Aus der Ablehnung des Gesinnungsstrafrechts, wie es gerade der Nationalsozialismus, zum mindestens dort, wo es ihm bequem war, als Devise forderte, ergibt sich bereits eine enge Beschränkung. Das Strafrecht muß warten, bis etwas geschieht. Weder Kriminalpolizei noch Staatsanwalt noch Richter können einen Strafprozeß einleiten, bevor im strafrechtlichen Sinne gehandelt worden ist. Der Nationalsozialismus konnte einen „Täter“ strafen, dessen „antnazistische“ Gesinnung in einer für keinen Mitmenschen bestimmten Tagebuchnotiz evident geworden war. Wir aber können nicht den „Antisemiten“ strafen, nur weil wir wissen, daß er Juden und ihre gleichen haßt. Wir brauchen, um mit Mitteln des Strafrechts eingreifen zu können, eine antisemitische Tat, die bestimmte vom Senat geschützte Rechtsgüter verletzt. Immer muß gegen eine Person oder Personengemeinschaft gehandelt sein, die an Leben, Leib, Gut oder Ehre angegriffen, verletzt worden ist. Wir können den bestrafen, der einen Menschen getötet, verletzt, beraubt oder bestohlen, betrogen, beleidigt hat. Wir können ein mehreres tun: wir können eine Tat dieser Art

¹ Prof. Dr. Bader war bis 1933 Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft und vom Juli 1945 bis Frühjahr 1951 Ober- bzw. Generalstaatsanwalt in Freiburg. Jetzt ist B. Professor für Rechtsgeschichte und strafrechtliche Hilfswissenschaften an der Universität Zürich (Red.).

dann schärfer bestrafen, wenn ihr Motiv Antisemitismus war, können also, um in der Sprache des Kriminalisten zu reden, einen „qualifizierten Tatbestand“ der Tötung, Körperverletzung, Beleidigung, Brandstiftung, des Betruges usw. schaffen. Wir können uns auch damit begnügen, das üble Motiv lediglich bei der Strafzumessung zu berücksichtigen. Die Frage ist nur immer, mit welchen Mitteln und mit welcher Wirksamkeit wir dem Phänomen des Antisemitismus auf forensischem Wege begegnen können.

Ich gestehe, wenn auch noch so widerwillig, daß ich den Wert strafrechtlicher und forensischer Möglichkeiten in diesem Zusammenhang gering einschätze. Antisemitismus ist eine menschlich-unnenschliche Gesinnung, die den Mitmenschen ablehnt, weil er „Semit“, „Philosemit“ oder jedenfalls dem Antisemiten zuwider ist. Die Wurzeln jeglichen Antisemitismus liegen weit tiefer, sind hintergründiger als die Handlungen, die aus solchem Antisemitismus heraus geschehen. Das im Sinne antisemitischer Haltung Entscheidende dabei ist gar nicht die Manifestation, eben die „Tat“, sondern ein auf niedriger Instinktstufe stehengebliebenes Fehlverhalten. Dagegen kann das Strafrecht mit seinen beschränkten Mitteln nicht oder doch nur höchst unvollkommen ansetzen. Der Kampf gegen den Antisemitismus muß mit allen Mitteln geführt werden, die weit vor der antisemitischen Tat ansetzen. Gesinnung und Instinkte, die eine Gesinnungsperversion hervorrufen, können nur durch höhere Gesinnung und Erweckung positiver Triebe geändert, gebessert werden. Der Staat, der das Strafrecht handhabt, muß der strafbaren Handlung zuvorkommen, wenn er seine Bürger zu rechtlicher, ethischer, toleranter, zu positiver menschlicher Gesinnung bringen will. Er bedarf der Mitwirkung der Familie, der (nicht nur staatlichen) Schule, der (nicht mehr als Staatsanstalt aufgefaßten) Kirche, der Presse, des Films usw., bedarf der Mitwirkung überhaupt aller Menschen, die guten Willens sind. Der Staat, der sich auf sein Strafrecht verlassen müßte, um gute Staatsbürger zu erziehen, wäre rasch verloren. Ich habe, als es um die Frage strafrechtlichen „Staatschutzes“ ging, gleiche Reden geäußert (vgl. *H. v. Weber* und *K. S. Bader*, Der Schutz des Staates, Verhandl. d. 38. Deutschen Juristentages in Frankfurt a. M. Tübingen 1951, S. 23 ff.). Die Dinge liegen auch in der Tat einander ähnlich, und manche Erfahrungen, die wir mit der Staatsschutzgesetzgebung unserer Jahre gemacht haben, scheinen meine Skepsis eher zu bestätigen.

Das Fazit, das wir aus solchen Überlegungen ziehen wollen, ist zunächst nur dies: wir dürfen vom strafrechtlichen Schutz nicht zuviel erwarten. Wir müssen, wenn wir den Antisemitismus bekämpfen wollen, vorher anfangen, sozusagen früher aufstehen. Auch hier ist es so wie bei anderen Abwegigkeiten: Geschrei setzt immer und überall erst dann ein, wenn etwas geschehen ist. Erst dann pflegt sich die Öffentlichkeit um die negativen Erscheinungen des staatlichen und sozialen Lebens zu kümmern. Dann wird die Forderung nach scharfer Justiz erhoben, Wiedereinführung der Todesstrafe, Prügelstrafe usw. verlangt. Solche Tatsachen können und dürfen den Kriminalisten nicht von der Erkenntnis abhalten, daß wir mit unseren strafrechtlichen Mitteln im Grunde sehr wenig tun können. Der Glaube an den psychologischen Zwang der Strafdrohung, dem um 1810 ein Feuerbach huldigte, ist durch die Erfahrungen von anderthalb Jahrhunderten zutiefst erschüttert. In der Tat ist die Strafe das letzte der Mittel, das wir zum Schutz gegen Unrecht und Unsinn einzusetzen haben. Wenn Strafe allein das Verbrechen hindern würde, gäbe es seit Jahrhunderten kein Verbrechen mehr. Auch das mittelalterliche Strafrecht, das jedes halbwegs schwere Delikt mit der Todesstrafe, mit Rädern und Vierteilen bedrohte, hat das Verbrechen nicht beseitigt.

Andererseits ist auch das humane Strafrecht unserer Gegenwart nicht schuld an zeitweiliger Steigerung des Verbrechens. Humanität ist ein Essentiale; ohne tiefe Humanität kein Strafrecht, keine Verbrechenbekämpfung. So können wir uns auch von Anspannung des Strafsystems und der Strafdrohungen im Kampfe gegen den Antisemitismus keine wesentliche Wirkung versprechen.

Die Strafe ist ein Übel und, weil Verbrechen eine negative Begleiterscheinung des menschlichen Lebens sind, ein notwendiges Übel. Aber Strafe ist kein Allheilmittel, am wenigsten ein Heilmittel gegen unmenschliche Gesinnung. Antisemitismus aber ist ein Stück Unmenschlichkeit, weil er das Menschentum, die humanitas, gefährdet. Im Kampf gegen den Antisemitismus können wir der Strafe nicht entbehren — dort nämlich, wo der Antisemitismus sich in strafbaren Handlungen manifestiert; die Strafe ist aber in diesem Kampfe ein spätes, oft allzu spätes und meist erst das letzte Mittel.

II.

Die zweite Vorfrage, die wir stellen, gilt der Prüfung, ob und inwieweit die deutsche Nachkriegssituation dem Kampf gegen den Antisemitismus besondere Formen und Methoden auferlegt.

Dabei brauchen wir uns über eines an dieser Stelle nicht erst zu unterhalten: die Abwegigkeit und Gefährlichkeit gerade eines deutschen Antisemitismus. Was die Geschichte der Jahre 1933/45 an Formen des Antisemitismus hervorgebracht und als seine Folgen gezeitigt hat, steht in dem uns bekannten Stück Weltgeschichte einzig da. Es ist hier nicht der Ort, nach den Gründen zu fragen; sie sind vielfältig und tiefgründig und nicht einzig und allein im deutschen Wesen begründet. Was den Antisemitismus der Nationalsozialisten kennzeichnet, ist aber nicht so sehr oder doch nicht nur sein Umfang, seine Totalität, nicht nur die riesige Zahl der Opfer und nicht allein die Verwerflichkeit der Methoden. Das Entscheidende ist, daß der Nationalsozialismus und der von ihm beherrschte Staat den Antisemitismus für ein Dutzend Jahre zur ersten und stärksten Staatsmaxime gemacht haben. Das ist, über allen Schadensumfang hinaus, ohne Vergleich in Geschichte und Gegenwart, auch ohne Vergleich in der Schuld. Indem das deutsche Volk, mehr oder minder bewußt, jedenfalls aber ohne breiten Widerstand, die nationalsozialistische Doktrin von der Gemein- und Weltchädlichkeit des Judentums übernommen hat, ist es zum Mitträger einer absurden Staatsmaxime geworden. Diese einzigartige Lage muß stets betont werden, wenn es sich um Fragen der Bekämpfung des deutschen Antisemitismus handelt.

Daß ein Volk, das solches getan hat oder geschehen ließ, mit einer in alle Zukunft unablässigen Hypothek belastet ist, kann nicht in Frage gestellt werden. Dieses Volk kann sich auch nicht darauf berufen, daß andere Völker zu anderen Zeiten Schuld auf sich geladen haben und bereit sind, nach nationalsozialistischem Muster es auch künftig zu tun. Dieses Volk sind allerdings nicht nur die heutigen Bewohner der Bundesrepublik Deutschland; es kommen andere Völker und Volksteile als Mitbelastete hinzu, auch wenn sie das nicht wahrhaben wollen. Es kommt auch hinzu die Mitschuld allerer, die zum Gewährenlassen beigetragen haben — eine Schuldskala, die von kräftiger Unterstützung bis zur bloßen Indolenz reicht. Wenn strafrechtliche Maßnahmen gegen den Antisemitismus erwogen werden, reicht also das Strafrecht der Bundesrepublik Deutschland auch aus räumlichen Gründen nicht aus. Das dürfte uns nicht davon abhalten, solche Maßnahmen zu treffen, wenn sie zu unserer eigenen Gesundheit beitragen können. Das deutsche Volk der Zeit nach dem Zusam-

menbruch des Dritten Reiches kann Antisemitismus in keinerlei Form mehr dulden: Hier sind schon Anzeichen gefährlich, die anderwärts noch zur Streubreite des Unsympathischen und Unzulänglichen gerechnet werden mögen. Insoweit liegt die Situation für Deutschland in der Tat besonders und einmalig.

Die deutsche Nachkriegslage ist jedoch nicht nur mit dieser Bluthypothek belastet, die an vergangene Schuld erinnert. Wer den Antisemitismus — nicht nur in Deutschland — ernsthaft bekämpfen will, wird sich im Vergleich zwischen Deutschland und anderen Völkern zweierlei vor Augen halten müssen:

1. Trotz Entnazifizierung und anderen meist ungenügenden Maßnahmen enthält der deutsche Volkskörper nach wie vor eine große Zahl lebendiger und personifizierter Träger des Antisemitismus, die, vor, anderthalb Jahrzehnten noch Akteure, heute als beiseite stehende Neinsager eine latente Gefahr des Rückfalls darstellen. Dabei kommt es nicht nur auf die Zahl derjenigen an, die echte Henker und Henkersknechte waren, auch nicht auf die Zahl derjenigen, die alles wußten und alles guthießen, sondern auf die weit größere Zahl derjenigen, die durch Gewinnsucht, Geltungstrieb, Hetzlust oder sonst in irgendeiner Form, auch in der Form bloßen Unterlassens menschlicher Anteilnahme, mitschuldig geworden sind.
2. In Deutschland und in den Ländern, die, mehr oder minder freiwillig, mit ihm verbunden waren, gibt es nur noch eine — im Vergleich zur Zeit vor 1933 — verschwindend kleine Zahl von Juden. Es fehlt hier also, wenn man so sagen darf, weithin am Objekt des Antisemitismus. Dies bedeutet wiederum ein Mehrfaches. Einmal wird das Vergessen dadurch beschleunigt — die junge Generation kennt „den Juden“ zu großen Teilen nur noch vom Hörensagen und aus dem sie erschütternden Tagebuch der Anne Frank. Ein echtes Gespräch zwischen alt und jung ist in dieser Frage erschwert, weil die Jugend überhaupt nicht mehr sieht, was nun eigentlich die Älteren in ihrem sinnlosen „Anti“ zerstört haben. Sodann, und gerade wiederum aus Mangel am konkreten Objekt, wird der Antisemitismus bei den Alten, Unverbesserlichen selbst zur bloßen Negation, eben zum reinen „Anti“. Dieses kann unter Umständen zum Mythos, zum Alptraum werden. Daß der deutsche Volkscharakter zu solcher Transformation der Wirklichkeit neigt, ist unleugbar und bekannt. Die Gefahr eines fortbestehenden oder wiedererwachenden Antisemitismus liegt hier also gerade in der Abstraktion, in der Schaffung eines bloßen, leeren, negativen Prinzips.

Antisemitische Äußerungen und Handlungen, die in Deutschland nach 1945 geschehen, erhalten durch diese Tatsachen ihr besonderes Gesicht und Gewicht. Ich glaube nicht an die Gefahr der eigentlichen und gleichmäßigen Wiederholungen — nicht nur wegen des Mangels an Objekt, auch wegen der totalen Änderung der gesamten Weltlage. Die Gefahrenzone liegt in Deutschland in einen tieferen Bereich eingebettet. Jede Form von Antisemitismus, die auf deutschem Nachkriegsboden erstet, ist ein Zeichen unzulänglicher Gesundung. Es besteht ein seelisches Trauma fort, von dem wir nicht wissen; wie es sich im Volkskörper jetzt oder später auswirken wird. Die Bazillenträger sind zu einem Teil noch unter uns; Anfälligkeit oder Widerstandsfähigkeit der anderen ist nicht erprobt. In solcher Lage ist jedes, auch das kleinste Aufflackern gefährlich — gefährlich nicht so sehr für die paar tausend Juden, die noch oder wieder unter den fünfzig Millionen sind, sondern für den Volkskörper der Deutschen selbst. Die Richtung kann sich ändern: aus dem bloßen, unverheil-

ten „Anti“ kann eine Fehlleistung ganz anderer Art entstehen. Vor allem aber kann die latente Ansteckungsgefahr die Bakterien auf andere, auch auf andere Erdteile übertragen.

Die politischen Seelenärzte werden gut daran tun, allen Zeichen des Fortbestandes oder Wiederaufflackerns der Seuche besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Vor allem natürlich unsere eigenen „politischen Ärzte“. Aber auch die auswärts tätigen Ärzte ihrerseits sollten mehr, als es zuweilen geschieht, auf Krankheitssymptome in ihrem Rayon achten. Es ist verständlich und bis zu einem gewissen Grad berechtigt, daß man von außen vor allem auf die Quarantänestation Deutschland achtet, wenn es um Fragen des Antisemitismus geht. Daran kann aber auch zuviel geschehen, vor allem dort, wo man — wir drehen das Bibelwort für einmal um — vor dem (gebrochenen) Balken im Auge des Deutschen den Splitter im eigenen Auge nicht sieht, mitunter eindeutig auch nicht sehen will. Es ist den Deutschen, auch nach 1945, nicht immer und überall ein gutes Beispiel gegeben worden. Die erste Begegnung mit einem (nicht-deutschen) Antisemiten hatte ich auf dem Weg ins Kriegsgefangenenlager, zehn Tage nach Hitlers Tod: unser amerikanischer Wachmann schimpfte kräftig auf den Negerchauffeur und — auf die Juden! Die erste grob antisemitische Äußerung, die ich, wenige Monate nach dem Zusammenbruch, im turbulenten Nachkriegsdeutschland in amtlicher Eigenschaft aus amtlichem Munde vernahm, stammte von einem hohen Offizier der Besatzungsmacht. Das mögen Entgleisungen gewesen sein. Wie sie auf Leute wirkten, die ob der eigenen Unseligkeit zutiefst erschrocken und, damals ganz sicher, echt erschüttert waren, brauchen wir kaum besonders zu erörtern. Ich selbst habe nach diesem in Deutschland in amtlicher Eigenschaft nichts Derartiges, im Privatleben allenfalls versteckte Anspielungen („vielleicht waren es aber doch die Juden...“) vernommen. Ich habe jedoch außerhalb Deutschland zahlreiche antisemitische, leider auch grob antisemitische Reden und Redensarten gehört, sogar eine in der Öffentlichkeit der Wiener Straßenbahn, wo darauf feindseliges Schweigen herrschte. Die Gefahr, daß von hier aus neue Judenverfolgungen entstünden, ist gewiß gering. Es wird dort und anderswo nicht zu Mißhandlungen, nicht zu Grabschändungen kommen. Die Gefahr aber, daß von dort aus jene deutschen Infektionsherde, von denen wir sprachen, erneuert und bestärkt werden, ist außerordentlich groß. Jede Bestätigung, auch die leichtsinnige und oberflächliche Gutheißung eines „gesellschaftlichen“ Antisemitismus außerhalb der Quarantänestation Deutschland ist von größter Wichtigkeit. Die deutsche Situation bleibt labil, solange es einen mehr oder minder geduldeten Weltantisemitismus gibt.

Was hat das, so wird man fragen, mit dem strafrechtlichen Schutz gegen den Antisemitismus in Deutschland zu tun? Es hat, glaube ich, sehr viel damit zu tun. Es zeigt vor allem, daß die Wurzeln höchst verzweigt und in tieferem Erdreich liegen, zeigt zugleich, daß wir nichts damit erreichen, wenn wir einseitig das deutsche Strafrecht strapazieren. Alle bloße Deklamation, auch die gesetzliche und forensische, wäre von Schaden. Das Problem ist ein Weltproblem, und Deutschland ist nur eine Station, allerdings eine besonders gefährdete. Ohne Hilfe von außen ist das Problem nicht zu lösen. Die Deklaration der Menschenrechte ist bisher leider weithin Deklamation geblieben. Solange sie nicht allgemein ratifiziert und tatsächlich überwacht wird, kann sich kein common law bilden, das den Antisemitismus mit dem Makel der Rechtswidrigkeit zeichnet. Von hier aus müßten die Rechtsgrundlagen geschaffen werden, und von hier aus könnte dann auch das nationale und innerterritoriale Strafrecht gestärkt werden. Die Ächtung von Genocid, von politischem Mord, von rassistisch-völk-

schem und religiösem Haß darf nicht Sache des gedul-
digen Papiers bleiben. Je stärker, je klarer, je fester
die Achtung des Antisemitismus zum Weltgrundsatz
wird, um so kräftiger wird auch die innerdeutsche Ge-
sundung, die vollständige Abkehr vom deutschen Anti-
semitismus des kahlen Prinzips werden. Zu tun, vor-
zuzorgen, gibt es überall, in jedwedem Volke.

III.

Mit diesen Prämissen darf sich, wer nach Bedeutung
und Möglichkeiten eines strafrechtlichen Schutzes gegen
Antisemitismus in Deutschland fragt, selbstverständlich
nicht begnügen. Es sind konkretere Feststellungen und
Forderungen anzumelden.

Zu den Feststellungen gehört, daß es einen strafrecht-
lichen Schutz gegen antisemitische Handlungen, die
strafrechtliche Tatbestände erfüllen, längst gibt. Es hat
ihn immer gegeben, da lege sogar zu nationalsoziali-
stischer Zeit: de jure waren die Synagogenbrände nicht
„berechtigter Notwehrakte des deutschen Volkes“, son-
dern kriminelle Brandstiftung. Das ist auch 1938 in
breiten Volkskreisen nicht anders angesehen worden,
und immerhin: es gab Staatsanwälte, die ein später von
oben sistiertes Verfahren gegen die Brandstifter ein-
leiteten. Der Fall lehrt im übrigen eindrucklich, daß das
Gesetz nicht die einzige und keine sichere Zuflucht ist.
Den strafrechtlichen Schutz gegen antisemitische Hand-
lungen gibt es, wie der Fall Zind lehrt, auch heute (s. u.
S. 85). Er darf auch als genügend gelten. Ich habe den
Eindruck, daß die gegen Studienrat Zind ausgesprochene
Strafe als solche nicht nur gerecht, sondern auch ausrei-
chend war. Es gibt Leute, und übrigens nicht nur in
Deutschland, die diese „Symptombekämpfung“ sogar
für überscharf und deswegen für nicht ganz ehrlich hal-
ten. Darüber läßt sich streiten. Es gibt Strafnormen ge-
gen die Schändung jüdischer Friedhöfe, die Sachbeschä-
digung und grober Unfug sind, und ich habe auch Fälle
erlebt, in denen man gegen das Umstürzen von Grab-
steinen „arisch-christlicher“ Gegner von gestern einzu-
schreiten hatte. Gegen Kollektivbeleidigungen gibt es
strafrechtlichen Schutz, seitdem die Rechtsprechung an-
erkannt hat, daß der Kreis der Betroffenen, der straf-
antragsberechtigt ist, de lege lata groß gezogen werden
kann. Überall in diesen Fällen braucht also nicht der
Gesetzgeber bemüht zu werden. Überblickt man die
Klagen, die wegen antisemitischer Handlungen in Öf-
fentlichkeit und Presse erhoben werden, und prüft man
darauf den Gesetzesbestand, so kommt man zu dem Er-
gebnis, daß dieser letztere durchaus genügt.

Eine andere, schon mehr negative Feststellung mag
diese positive erste ergänzen. Es genügt nicht, daß ein
Gesetz vorhanden ist. Es muß auch angewandt werden.
Um den antisemitischen Übeltäter abstrafen zu können,
bedarf es der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen
Ermittlungen. Ich selbst vermag nur für den staats-
anwaltschaftlichen Bereich aus eigener Erfahrung zu
sprechen. Was darin geschehen kann, geschieht. Es mag
Versager geben, die auf Nachlässigkeit beruhen: Fälle
böswilliger Unterdrückung einschlägiger Strafverfahren
sind mir nach 1945 nicht bekanntgeworden, und das so
oft bekämpfte Weisungsrecht des staatsanwaltschaft-
lichen Vorgesetzten hat in Deutschland nach dem Kriege
hier eher zu scharfer Anspannung, jedenfalls aber nir-
gends zum Wegwischen der strafrechtlichen Verfolgung
antisemitischer Handlungen geführt. Es mag bei der
Polizei gelegentlich Indolenz vorkommen, wo es sich
etwa um die Ermittlung von Grabsteinschändern, Wand-
beschriftungen, Zettelklebern und anderer Buben handelt.
Der Außenstehende pflegt aber wenig davon zu wis-
sen, wie schwer die Ermittlung solcher in „Nacht und
Nebel“ geschehenden Bubenstreiche tatsächlich ist. An
Anweisungen, die Ermittlungen rasch und intensiv zu
führen, fehlt es, soviel ich sehe, nirgends. Mitunter

möchte man allerdings wünschen, daß die Mitfahndung
der Öffentlichkeit, auch diejenige der Presse, kräftiger
sei; auch hier ist es mit der Deklamation nicht getan.

Oft ist Antisemitismus nur verborgener Hintergrund,
nur eines von regelmäßig vielen Motiven der Straftat.
Die Gerichte pflegen solche Motive deutlich hervorzu-
heben. Bei der Strafzumessung wirken sie durchweg
strafverschärfend. Ich wäre in der Lage, auch dafür eine
größere Zahl von Beispielen anzuführen. Auch hier
braucht kein Gesetzgeber gerufen zu werden, und das
urteilende Gericht tut in aller Regel durchaus das sei-
nige. Leider wird selten berichtet in der Presse, wenn
der Richter seiner Pflicht genügt. Allzu gern ist dort
von Fällen die Rede, wo menschliches Versagen vor-
liegt. Besonders wichtig ist dabei, daß die oberen Ge-
richte, im Berufungs- oder Revisionsverfahren, sorg-
fältig auf antisemitische Tendenzen achten. Gerade dem
Bundesgerichtshof, aber auch den anderen oberen Bun-
desgerichten und zahlreichen Oberlandesgerichten kann
bestätigt werden, daß sie ihre Pflicht nach dieser straf-
rechtlichen Seite hin tun.

Man sollte übrigens in diesem Zusammenhang auch
nicht vergessen, daß rein vom Recht her gesehen viel
geschehen ist, um erlittenes Unrecht an Juden und an-
deren Verfolgten wieder gutzumachen. Ein großer Teil
der Wiedergutmachung, die sich in einem schier unent-
wirrbaren Netz von Gesetzen, Verordnungen, Erlassen
und Paragraphen verstrickt hat, ist trotzdem zum er-
träglichsten Ende geführt worden. Mag der Gesetzgeber
dabei keine überall glückliche Hand, mag der Richter
nicht immer selbständigen Rechtssinn und nationale
Selbsterkenntnis gezeigt haben: die Hauptschwierigkei-
ten lagen und liegen auch hier nicht im Gerichtssaal.
Es soll, wie man sagt, auch inländische und ausländische
Politiker, Finanzgewaltige und sonstige Potentaten ge-
geben haben und geben, die zur Verzögerung und zur
Abschwächung beigetragen oder die gegen den — un-
vergleichlich besser als die individuelle Wiedergutmachung
durchgeführten — Israel-Vertrag besorgte Be-
denken erhoben haben. Mindestens in diesem oder je-
nem Falle handelt es sich auch hier um mehr oder min-
der verborgenen Antisemitismus. Das Strafrecht aber
versagt: was auch sollte es dabei bewirken? Wer die
Unzulänglichkeit der Rechtsordnung im Kampf gegen
den Antisemitismus in Westdeutschland rügt, sollte auch
einmal laut fragen, was im östlichen Teil Deutschlands
von Rechtes wegen für Wiedergutmachung und gegen
Antisemitismus und Antizionismus geschehen ist. Es
gibt auch weitere heikle Fälle außerhalb Deutschlands;
aber sie stehen hier nicht zur Debatte.

Bleibt noch die Frage der Schaffung von Sondertat-
beständen, die rechts- und gesetzestechnisch denkbar
und möglich wäre. Man könnte sich durchaus denken,
daß eine Norm geschaffen wird, die alle gängigen For-
men antisemitischer Taten unter besondere Strafe stellt:
„Wer gegen Juden (oder Israeliten? oder Nichtarier?)
tätlich wird oder hetzt, wird mit Gefängnis (oder Zucht-
haus?) bestraft.“ Was wäre gewonnen? Ein Sondertat-
bestand wäre geschaffen, der von Übel ist, weil jedes
Sonder-, Gruppen- oder Klassenstrafrecht von Übel ist.
Ein strafrechtliches Privileg ist häufig zugleich eine ver-
deckte Art von Diffamierung. Das Vokabular des Un-
menschen würde verewigt — genug schon, daß in der
Wiedergutmachungs- und Entnazifizierungsgesetzgebung
die Kategorien von „Juden“, „Judenstämmigen“,
„Halbjuden“, „Vierteljuden“, „nichtarisch Versippten“
und dergleichen weiterleben. Je schneller diese
Reminiszenzen beseitigt werden, um so besser für die
endgültige Überwindung der nationalsozialistischen
Formen des Antisemitismus. Meine jüdischen Freunde,
wo immer in aller Welt ich sie danach gefragt habe,
geben, wenn es sich um die Schaffung von Sonderrecht

handelt, stets nur eine Antwort: „Um Gottes willen — nein!“

Zweifelloos: es gibt auch im Bereich des Rechts noch allerlei zu tun, aber nicht oder jedenfalls nicht so sehr im Bereich des Strafrechts. Vor einiger Zeit kam der Vertreter eines deutschen akademischen Verbandes — übrigens kein Student, sondern ein „Alter Herr“ — zu schweizerischen Kommilitonen, um „alte Beziehungen wieder aufzunehmen“. Man wolle doch, meinte er, den „Arierparagraphen“ beibehalten oder wieder einführen. Er bekam die entsprechende Antwort. Wäre es vielleicht möglich, statt Jagd auf die Mützen zu machen, akademische Behörden zur Prüfung von Statuten und Usancen zu veranlassen? Registergerichte könnten u. U. etwas mehr als das rein Formale und absolut Notwendige tun, wenn verdächtige Bestimmungen in Vereinsstatuten und dergleichen auftauchen. Gegen einen pro-arabischen Verein, der von der Bundeshauptstadt aus gegen Israel und Judentum hetzt, kann wahrscheinlich schon mit fremdenpolizeilichen Mitteln eingeschritten werden; deutsche Mitläufer lassen sich dann um so leichter isolieren; einer von ihnen hat gerade dieser Tage vom Gericht wegen des Erforderlichen erfahren. Film und Presse tun meist von sich aus das Ihrige, um Rückfälle in Antisemitismus seitens einzelner Organe zu verhindern oder anzuprangern. Mitunter mag sich hier und anderswo eher etwas zuviel vermeintlich demokratischer Toleranz zeigen; ich stehe noch heute zu Gustav Radbruchs, des Tolerantesten der Toleranten, Wort vom „Keine Toleranz der Intoleranz!“ Es muß aber nicht immer nur der Staat sein, der hier die Grenzen erträglicher Toleranz zieht. Anderswo, etwa in meinem Gastland, ist die öffentliche Meinung ein noch wirksameres Korrektiv. „Öffentliche Meinung“ ist aber nicht nur die Presse, sondern auch die gemeinsame Haltung aller, denen an Sauberkeit, Ehrlichkeit und Duldsamkeit liegt.

Wir sprachen vorhin vom Wortschatz des Unmenschen. Der Studienrat Zind ist zu Gefängnis verurteilt worden, weil er fand, daß „leider“ nicht alle Juden vergast worden seien. Das Urteil war mutig und gerecht. Es sollte aber nicht bei diesem Urteil bleiben. Sollten

wir nicht Worte wie „vergasen“ aus unserem Sprachschatz tilgen? Das Wort hat, leider, eine Art halbamtlichen Charakters angenommen. In einem — natürlich spaßhaften — Gespräch meinte vor kurzem ein Mann, der sich bester Beziehungen zu deutschen Zeitgrößen rühmt, es müßten „alle Juristen vergast“ werden; er war freundlicherweise bereit, mich auszunehmen! Natürlich nur ein Scherz. Aber welch ein Scherz! Es soll auch einen „Halbstarkenschlager“ geben, dessen Refrain lautet: „Oma und Opa sind glücklich vergast...“ Im täglichen Gespräch zwischen guten Bekannten kehren derlei Redensarten täglich wieder. Wollen wir unsern Sprachschatz mit dem Strafgesetzbuch reinigen oder nicht lieber besser auf uns achten? Wer wissen will, was alles dazugehört, möge in H. G. Adlers „Theresienstadt“ das SS-Vokabular nachlesen¹. Das bedeutet aber: mit dem Kampf gegen den Antisemitismus ist es nicht getan. Es fängt alles viel früher an und geht über den so klein gewordenen Kreis jüdischer Mitbürger weit hinaus. Jede Diskriminierung menschlicher Gruppen, auch der Bibelforscher, Dienstverweigerer, mit denen ein maßgeblicher Politiker „schon fertig werden“ wollte, der Flüchtlinge und „Reing'schmeckten“, die in Gedanken und Worten auch schon „vergast“ worden sind, ist von gleichem Übel. Die „Wochen der Brüderlichkeit“ müßten auf das ganze Jahr ausgedehnt werden. Es geht um die entscheidende Besserung zwischenmenschlicher Beziehungen, die das ganze Jahr und das ganze Leben über bedacht und gehütet werden müssen. Wie ärmlich aber stehen wir mit unserem Strafrecht da: *sollen wir Liebe mit Strafe erzwingen?* Wenn jeder, aber auch jeder, der zum Schutze gegen Störungen menschlicher Beziehungen nach Gesetzgeber und Richter ruft, jenen „Hitler in uns“ bekämpft, den er bei sich und seinen Nächsten trifft: dann ist mehr getan, als mit der juristischen Präzisierung von Straftatbeständen. Den strafrechtlichen Schutz gegen Antisemitismus wollen wir im Rahmen dessen, was er zu bieten vermag und zu großen Teilen bereits bietet, zu dem machen, was er ist: zum *ultimum remedium*.

¹ Vgl. auch u. S. 113.

4. Juden

Mit der freundlichen Erlaubnis des Herder-Verlages bringen wir im Folgenden als Vorabdruck aus dem 1959 erscheinenden IV. Bande des STAATSLIXIKON, das dort von der Görres-Gesellschaft herausgegeben wird, den Artikel „Juden“ als den Versuch eines heutigen Gesamtüberblicks auf (verlagsseitig vorgeschriebenem) äußerst beschränktem Raume. (Das hier Wiedergegebene wird im Lexikon selbst noch durch statistische Angaben und eine bibliographische Übersicht ergänzt, worin bes. die Titel der Bücher enthalten sind, auf die der Text nur durch Erwähnung der Verfasseramen Bezug nimmt.)

1. Herkunft und Geschichte

Historisch faßbar seit dem 6. Jh. v. Chr. existieren die Juden (Yehudim von Yehuda: „Lobpreis“ nach Gn 29, 35; 49, 8; vgl. Röm 2, 28 f.) teils als „Volk ohne Staat“ über den Erdball zerstreut in der „Galut“ (Verschlepptsein) 2 Kg 25, 27. (vgl. Is 45, 13), teils — mit der so bemerkenswerten Unterbrechung zwischen 138 (Bar-Kochba-Aufstandsende) und 1948 — in einem vorher relativ, nachher völlig autonomen palästinensischen Gemeinwesen und gelten als Nachfahren der 586 v. Chr. bei der Tempelzerstörung durch Nebukadnezar (und z. T. schon vorher) verschleppten Bewohner des Königreichs Juda unter dem Hause Davids (um 1000 v. Chr.). Sie sind aber faktisch dank ihrer erfolgreichen Proselytenwerbung im Hellenismus (bis ins 5. Jh. n. Chr., wie M. Simon nachwies), dem Kollektivübertritt der zwischen Islam

und Ostkirche lavierenden Krim-Chazaren im 8. Jh. und seit dem Ende des 18. Jh. wieder wachsenden Vermischung mit den Wirtsvölkern blutsmäßig heterogen, also nicht geprägt durch eine „semitische Rasse“ (es gibt nur semitische Sprachen unter den Völkern recht verschiedener Abstammung), vielmehr durch (z. T. aufgezwungenes) Brautum, letztlich durch die ihnen offenbar gewordene Religion (z. T. in säkularisierten Derivaten).

Gegenüber dem kryptoantisemitischen Rassismus Sombarts zeigten dies schon die tiefgründigen Untersuchungen Max Webers, die auch von kompetenter jüdischer Seite anerkannt wurden (F. Rosenzweig: „Es ist historisch das gleiche, wie ich es philosophisch ausgesprochen habe“; Briefe 405) und die „ganz unerhörte historische Paradoxie“ eines Volkes analysieren, das sich in seinen wichtigsten Traditionszeugen als ausgesprochen „geringes“ (Dt 7, 7), „halsstarriges“ (Ex 34, 9), immer wieder von dem einzig wahren Gott abtrünniges — aber gerade durch mannigfache Bedrängnis und Erniedrigung gnädig von ihm heimgesuchtes (Am 3, 2; 2 Makk 6, 13 ff.), für ewig erwähltes und unauslöschlich geliebtes „ausgesondertes Volk“ schlechthin versteht (Ex 19, 5; Is 62, 12; vgl. Röm 11, 28 f.), das zwar immer wieder von dem Wunsche versucht wird, „daß auch wir wie alle anderen Stämme